



Grundlagen der Zusammenarbeit

S+ Schlatter Sicherheitsberatung

Stand: 24.11.2025

Für die Wahrnehmung der Funktion als Sicherheitsberater, Sicherheitskoordinator oder Veranstaltungsleitung durch die S-Plus gelten die folgenden Grundlagen der Zusammenarbeit. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben von den hier getroffenen Regelungen unberührt.

1. EINBINDUNG IN PLANUNGSPHASEN

Der Auftragnehmer wird in der Projektierungs- und Planungsphase intensiv in die Planungsprozesse des Veranstalters eingebunden und übernimmt die konzeptionelle Bearbeitung des Themas Veranstaltungssicherheit im Publikumsbetrieb.

Der Auftragnehmer ist in der Planungs- und Vorbereitungsphase regelmäßig unter Beteiligung der relevanten Akteure des Projektes per persönlichem Treffen, per Video- oder Telefonkonferenz am Planungsprozess beteiligt und wird regelmäßig und ohne Aufforderung mit den aktuellen Veranstaltungsinformationen versorgt

Relevante Akteure sind in der Regel die Projektleitung, die Veranstaltungsleitung, die Technische Leitung, die Produktionsleitung, die Ordnungsdienstleitung und Kommunikationsverantwortliche. Der tatsächliche Adressatenkreis bestimmt sich anhand des Projektumfangs.

Der Auftraggeber versichert die Überlassung aller relevanter Unterlagen so, dass der aktuelle Zustand der der Veranstaltung, ihres Betriebs und ihren Abläufen beschrieben wird.

2. ZUR VERFÜGUNGSTELLUNG VON DOKUMENTEN

Seitens des Veranstalters werden auf dessen Kosten rechtzeitig (mind. 4 Wochen vor Abgabetermin der Sicherheitskonzeption) folgende Grundlagen zur Verfügung gestellt:

- Übersicht über die Projektierung und Projektzeitplan
- Übersicht über den Ablauf des geplanten behördlichen Verfahrens
- Veranstaltungsbeschreibung mit allen relevanten Daten, insbesondere der Nennung der Künstler:innen, der erwarteten Besuchenden, den Abläufen und soweit möglich der Nennung der wesentlichen Verantwortlichkeiten und deren Kontaktdaten
 - Veranstaltungsleitung
 - Betreiber
 - Produktionsleitung
 - Technische Leitung
 - Verantwortliche für Veranstaltungstechnik
 - Betrieblicher Brandschutzbeauftragter



- Leitung des Ordnungsdienstes
- Leitung des Sanitätsdienstes
- Leitung Gastronomie
- Leitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Betreuung Social Media
(die hier dargestellten Verantwortlichkeiten gelten exemplarisch und können gegen die in der jeweiligen Veranstaltungsorganisation ersetzt werden, wobei die Erfüllung des Stands der Technik auch durch andere Verantwortlichkeiten gegeben sein muss)
- Maßstäblicher Geländeplan mit allen relevanten technischen Einrichtungen sowie Bemaßung der Flächen und Wege
- Flucht- und Rettungsplan für den unmittelbaren Veranstaltungsbereich sowie unter Einbeziehung der angrenzenden öffentlichen Verkehrsräume
- Gefahrenstellenplan mit Angabe aller relevanter Gefahrenstellen und insb. Flüssiggas.
- Regieplan mit allen relevanten Bauabschnitten (Bauzeitenplan) sowie den Abläufen an der Veranstaltung inkl. der Betriebszeiten, aufgeschlüsselt nach Bereichen
- Übersicht über die Temporärbauten sowie deren relevanten Betriebsbedingungen (auf Anfrage kann eine Vorlage zum Ausfüllen zur Verfügung gestellt werden)
- Ordnungsdienstkonzept im Entwurf
- Sanitätsdienstkonzept im Entwurf
- Verkehrskonzept im Entwurf
- Genehmigungen (Sondernutzung, Verkehrsrechtliche Anordnung, Marktfestsetzung etc.) im Entwurf sofern schon vorhanden

3. OPERATIVE UMSETZUNG

3.1. GESTALTUNG DER VERANSTALTUNGSORGANISATION UND DES VERANSTALTUNGSGELÄNDES

Der Auftraggeber sichert weiter zu, die Veranstaltung entsprechend den Vorgaben des Sicherheitskonzepts zu planen und den Betrieb norm- und auflagenkonform sowie unter Einhaltung der Organisations- und Verkehrssicherungspflichten und unter Beachtung der Vorgaben von erarbeiteten Konzepten durchzuführen als auch die in der Sicherheitskonzeption beschriebene Veranstaltungs- und Sicherheitsorganisation zu bilden und die darin beschriebenen Verantwortlichkeiten personell zu bestimmen und mit qualifiziertem Personal zu besetzen.

Der Auftraggeber sichert zu, dass die technischen und sicherheitsrelevanten Einrichtungen der Veranstaltung sowie die eingebrachten temporär errichteten baulichen Anlagen den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (auch, wenn die vorliegende Veranstaltung nicht in deren unmittelbaren Anwendungsbereich fällt), der Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV) und der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) sowie den einschlägigen Normen (insbesondere EN, DIN, VDE sowie DGUV) genügt.





Zudem besteht seitens der Veranstalterin die Pflicht, Handreichungen zu fertigen, die sicherstellen, dass alle Leitungsstufen die zur Umsetzung des Sicherheitskonzepts notwendigen Informationen und Handlungsanleitungen auch erhalten.

Der Auftraggeber versichert, dass die Verantwortlichen in der Sicherheitsorganisation in der Umsetzung der Konzeptionen unterwiesen wird und er die Umsetzung regelmäßig kontrolliert und dokumentiert.

Darüber hinaus gilt als Grundlage der Zusammenarbeit für die Geländegestaltung:

- Betriebs-, verkehrs- und standsichere Temporärbauten, deren Errichtung und Betrieb im Zweifel auch der Bauordnungsbehörde angezeigt worden ist.
- Der Zahl der erwarteten Personen entsprechend ausreichende Besuchendenflächen mit einer Bühne/Szenefläche und einen adäquat bemessenen und gestaltetem Publikumsraum in dessen Bereich alle Nachfragenden Platz finden und die in den Hauptbesuchszeiten in geordneter und auf die Besuchendennachfrage abgestimmten Ablauforganisation betrieben werden.
- Normkonforme Abschränkung der Vorbühnenbereiche gem. abgestimmtem Sicherheitskonzept
- Ausreichende und normkonforme Beleuchtung des Veranstaltungsgeländes unter Einbeziehung einer Sicherheits- und Notbeleuchtung auf den Flucht- und Rettungswegen bis zur nächsten ausreichend dimensionierten öffentlichen Verkehrsfläche
- An den Attraktionsbereichen eine ausreichende und vollflächig qualitative hochwertige Beschallung, die auch für die Durchführung von Sicherheitsdurchsagen geeignet ist.
- Eine ausreichende Anzahl an Verpflegungsständen sowie Einrichtungen zur Entsorgung
- Eine ausreichende Anzahl sanitärer Anlagen sowie eine regelmäßige Reinigung dieser Anlagen
- Einrichtung und Freihaltung von Verkehrs-, Flucht- und Rettungswegen und Flächen der Feuerwehr (Feuerwehrezufahrt, -durchfahrt, -aufstellfläche, -bewegungsfläche, -zugang)
- Ausgewiesene Schutzräume für Teilnehmende, die kein Fahrzeug als Schutzraum zur Verfügung haben
- Eingrenzung des Veranstaltungsgeländes und Ausstattung mit einer ausreichenden Anzahl an Zufahrts- und Zugangskontrollstellen
- Einrichtung von wettersicheren Räumlichkeiten für den Koordinierungskreis, ausgestattet mit einer ausreichenden Anzahl an Besprechungsplätzen

Die Aufzählung an Anforderungen ist nicht abschließend, sondern gibt einen Überblick über die Mindestanforderungen.

3.2. SICHERHEITSTECHNISCHE EINRICHTUNGEN

3.2.1. FUNKTECHNIK

Es gilt als vereinbart, dass der Veranstalter eine redundant versorgte, mit einer ausreichenden Reichweite und mit ausreichender Anzahl parallel möglicher Gespräche ausgestattete Funkanlage installiert. Es wird eine ausreichende Anzahl von Handfunkgeräten mit Gürtelclips und Ersatzakkus, Ladegeräten, Handsprechteilen (Rasierern/Handmonofon) und In-Ears (Tarnsets) bereitgestellt.





Die Kanalbelegung muss den Anforderungen der Veranstaltungsorganisation und dem Stand der Praxis entsprechen. Eine Funktion, um von ausgewählten Funkgeräten alle Funkkanäle zeitgleich übersprechen zu können, soll vorhanden sein.

3.2.2. VIDEOÜBERWACHUNG

Soweit eine Videoüberwachung notwendig ist, wird diese den Anforderungen entsprechend errichtet. Das bedeutet insbesondere:

- den Einsatzbereichen ausreichende Auflösungen und Zoomstufen der Kameras
- Mindestbildrate von 15 Bildern pro Sekunde, außer anderes ist vereinbart
- Einsatz von Blendlicht-optimierten Kameras, die auch im Dunkeln ein ausreichendes Bild liefern (im Zweifel genügt nachts ein Graustufenbild)
- Resilienz gegenüber Störungen im Funknetz, wenn Kameras per Funk angebunden werden
- Eindeutige Benennung von Kamerapositionen und stringente Anwendung dieser Namen in der Anwendersoftware
- Einrichtung eines der Anzahl der Kameras angemessenen Beobachtungsplatz, der den Arbeitsschutzanforderungen genügt
- Steuerung per Joystick am Beobachtungsplatz

Die Aufzählung an Anforderungen ist nicht abschließend, sondern gibt einen Überblick über die Mindestanforderungen.

3.3. BÜROAUSSTATTUNG

Soweit ausgestattete Büros vereinbart wurden, wird folgende Ausstattung vorausgesetzt:

- Die Raumgröße muss mind. 8 m² betragen. Für jede weitere in diesem Raum arbeitende Person ist die Grundfläche um mind. 6 m² zu erhöhen.
- Mind. ein ausreichend großes Fenster, das geöffnet werden kann.
- Pro Arbeitsplatz ein Schreibtisch (mind. 120 x 60 cm)
- Pro Arbeitsplatz ein ergonomischer, höhenverstellbarer Schreibtischstuhl mit Rollen und Armlehnen.
- Pro Arbeitsplatz eine 6er-Schuko-Mehrfachsteckdose
- Ausreichendes, flackerfreies Deckenlicht – alternativ Schreibtischlampen
- Zugriff auf einen Drucker im eigenen oder im Nachbarraum inkl. Ersatztinte/-toner und Druckerpapier.
- Ein Restmüll- und ein Papiermülleimer

Die Aufzählung an Anforderungen ist nicht abschließend, sondern gibt einen Überblick über die Mindestanforderungen.

